

Vorstand der Volksbank Süd-Emsland eG: **Tatvorwurf Betrug**

Staatsanwaltschaft ermittelt - sozialökonomischer Mord

Emsbüren. Auch sieben Jahre nach der Tat eines nach Meinung und Überzeugung des Betroffenen erfolgten Untreueverhaltens des Vorstands der Volksbank Süd-Emsland eG ist davon nichts zurückzunehmen. Man kann und muss es immer nur wiederholen, auch um vergleichbare Taten zu vermeiden. Dazu gibt auch ein aktueller nachweisbarer Betrugstatbestand ausreichend Anlass. Straftäter gehören nicht in den Vorstand einer Bank. So gilt es auch weiterhin, den Kampf gegen ein unsoziales und menschenverachtendes Verbraucherinsolvenzrecht, das dem hemmungslosen Missbrauch durch Antragsgläubiger und Insolvenzverwalter zur Vermögensumverteilung dient, mit allem Nachdruck fortzusetzen.

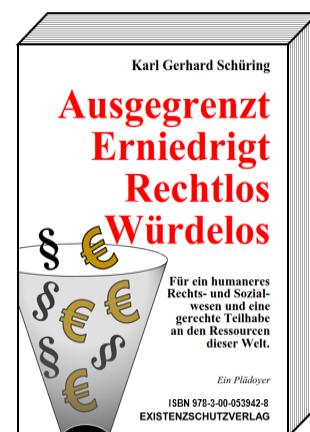
Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die von derartigen Verhaltensweisen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind allgemein so erheblich, dass sie eine persönliche Ausgrenzung und Erniedrigung mit auch gesellschaftlichen und persönlichen Folgen erfahren. Wie es immer wieder geschieht, wenn mehr oder weniger unkontrolliertes Machtgebaren sein Unwesen treibt – und die Betroffenen tatsächlich dagegen wehrlos sind. Und ihre Situation von Politik und Gesellschaft nicht wahrgenommen wird. Eine so herrschende Immunsierung durch die Verantwortlichen, allgemein auch als Elite bezeichnet, führt zwangsläufig zu einer allgemein wachsenden Unruhe, wie sie unverkennbar vernehmbar ist. Dieser Entwicklung aber von der Politik nur mit allgemeinen pauschalen Absichtserklärungen begegnet wird.

In dem hier gegenständlichen Fall zeigt das Abwehrverhalten des Beschuldigten der Volksbank in einem Schreiben vom 6. August 2012 Unwahrheiten und Lügen, die mangels entsprechender Sachverhalte auch nicht dem Beweise zugänglich sind. Der Staatsanwaltschaft werden Zahlen und Umstände vorgetragen, die auch in keiner Weise einen Insolvenzantrag begründen und einen Untreuevorwurf entkräften können. Einen für einen Insolvenzantrag zwingend erforderlichen Insolvenzgrund hat der Beschuldigte in dem vorbezeichneten Schreiben nicht ansatzweise bestimmt vorgetragen, insoweit ist der Inhalt seines Schreibens auch zur Entkräftung des Untreuevorwurfs völlig ungeeignet und daher unerheblich. Es bestätigt vielmehr die das Verhalten beherrschende Inkompetenz und Willkür. Und das offensichtliche Motiv, mit diesem Vorgehen die Verfügungsgewalt über ein günstig gele-

genes Grundstück zu bekommen, angrenzend an das Grundstück des Elisabeth-Hauses, und damit auch noch in bestimmten Kreisen, die das Grundstück wohl ebenfalls begehrten, besondere Anerkennung erlangen zu können, macht die Tat besonders verabscheuungswürdig. Die Bedenken der Staatsanwaltschaft, es handle sich bei einem angedrohten [und letztlich auch vollzogenen] Insolvenzantrag um ein „rechtlich vorgesehenes und legitimes Mittel zur Durchsetzung und Realisierung bestehender zivilrechtlicher Ansprüche“, geht fehl, weil in dem hier gegenständlichen Fall diesem Mittel mangels Insolvenzgrund die Legitimität fehlt. Unter den gegebenen Umständen war der rechtsmissbräuchliche, das Insolvenzgericht täuschende Insolvenzantrag der Volksbank, der zweifelsfrei das Insolvenzverfahren ursächlich ausgelöst hat, mit den für den Betroffenen wie auch für andere Kunden der Bank (Drittgläubiger) so weitgehend verbundenen Folgen, auch rechtswidrig, ein in höchstem Maße verachtenswerter Vorgang.

Über das der Bank vollumfänglich verfügbare, damit auch ein Treueverhalten abfordernde Sicherungsvermögen hätte sie auch ohne Insolvenzantrag und ohne Insolvenzverfahren zur „Durchsetzung und Realisierung bestehender zivilrechtlicher Ansprüche“ verfügen können, wie auch die Staatsanwaltschaft hätte erkennen müssen. Jeder weiter gehende Zugriff durch einen Insolvenzantrag, ohne damit auch einen weiter gehenden Vorteil zu erlangen, ist rechtswidrig und impliziert auch ein Untreueverhalten und damit eine strafbare Handlung. Gar nicht zu sprechen von dem der eigenen Bank zugefügten, ebenso vermeidbaren Gefährdungsschaden in **sechsstelliger Höhe!**

So könnte das Handeln des **Vorstands der Volksbank Süd-Emsland eG** wohl auch als ein sozialökonomischer Mord und als Verbrechen nicht nur in dem hier gegenständlichen Fall bezeichnet werden, vorrangig durch den in Emsbüren tätigen Vorstand **Bernhard Hallermann**. Nunmehr wird dieses Verhalten faktisch auch bestätigt ausweislich eines aktuellen Betrugstatbestands und eines versuchten **Betruges in sechsstelliger Höhe durch den Vorstand der Bank**. Und das



**Geben Sie der
Wahrheit
eine Chance.**

alles wird zudem noch gebilligt durch den Aufsichtsrat. Bei einer dem Beweise und der Öffentlichkeit zugänglichen Straftat, bei einem derartigen Verbrechen wird die Unschuldsvermutung ebenso hinfällig, wie eine diesbezügliche Feststellung der Staatsanwaltschaft erforderlich wird. Die Staatsanwaltschaft ermittelt bereits seit dem 5. Oktober 2017, die noch ausstehende Anklage mag weiterhin auf sich warten lassen.

Unabhängig davon besteht das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit, öffentlich vernehmbare Vergehen, wie man sie auch immer einordnen will, zu benennen und einer Meinung zuzuführen – auch wenn sie unangenehm ist, von den Beschuldigten aber zu ertragen sein wird. Dem Beweise zugängliche Tatsachen sind Tatsachen, auch wenn die Gesellschaft sie nur ungern akzeptieren will, auch bedarf es keiner entsprechenden Erkenntnis der Staatsanwaltschaft. Und dennoch erwarten Vorstand und Aufsichtsrat auch in der jetzt anstehenden **Generalversammlung**, dass der begründete Verdacht auf eine Straftat möglichst verschwiegen werden kann und erneut eine uneingeschränkte Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats erteilt wird – mehr Heuchelei und mehr Immunisierung gehen wohl nicht.

Da fehlt es an jeglicher Ethik, von Charakter und Zivilcourage ganz zu schweigen. Auch ein gewisser Intellekt kann – wie wir es aus der Geschichte kennen – hier offenbar auch im Emsland keine Abhilfe schaffen. Im Gegenteil, man hofft – wie damals –, dass derartige menschenerniedrigende und -verachtende Vorfälle möglichst im Verschwiegenen bleiben. Und das gilt für viele Beteiligte, die dem Verhalten und dem wohl so zu bezeichnenden Verbrechen des Vorstands der Volksbank den Weg bereitet haben – zuvörderst für den Bürgermeister der Gemeinde Emsbüren **Bernhard Overberg**. Die zunächst aktuell (2018) vorgesehene Erstellung mit rund 500.000 Euro überhöhten Finanzierungskosten des Rathauses und Feuerwehrhauses durch die Volksbank Süd-Emsland eG zeigt auch ein Verhalten, das ebenso als korrupt bezeichnet werden könnte, auch wenn es die Ratsherren öffentlich nicht wahrhaben wollen.

Die Genossen und Kunden der Bank – wie die Menschen seinerzeit in Deutschland, so auch im Ems-

land – ihre Zustimmung durch Entlastungs- und Beifallsbekundungen bekennen mögen. Menschen sind offenbar immer noch in der Gesellschaft anerkannten Führungspersonen erlegen, selbst wenn es sich um Straftaten handelt. Willkür, Betrug und Erniedrigung toleriert werden, solange es einen selbst nicht betrifft. Solidarität gemieden wird, selbst wenn Menschen unschuldig in soziale und wirtschaftliche Not gedrängt werden.

Da wird eine 84-jährige Frau vom Landgericht Memmingen wegen Diebstahlsvergehens aufgrund von Armut im Wert von 70,11 Euro zu 90 Tagen Haftstrafe verurteilt, die sogar durch Aufhebung einer Bewährungsstrafe noch höher ausfallen könnte. Eine 76-jährige Rentnerin wird aus gleichen Gründen (Armut) wegen erfolgter Flaschensammlung im Münchener Hauptbahnhof zu einer Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro verurteilt, die sie von ihrer Rente niemals wird bezahlen können.

Wenn in einem Wohlstandsstaat ein Warendiebstahl von relativ geringem Wert aufgrund eines nachvollziehbaren Motivs, nämlich unzureichender finanziell zugestanderener Mittel (Armut), mit Haftstrafe verfolgt wird, so kann die bewusste und damit auch vorsätzliche Verursachung eines zweifelsfrei vermeidbaren Vermögensschadens in sechsstelliger Höhe auch zulasten der eigenen Bank wie zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung von Kunden strafrechtlich nicht ungeahndet bleiben.

Ein Führungsverhalten hier dennoch Zuspruch erwartet und erfährt, wenn einzelnen Kunden (Menschen) Ausgrenzung und Ausbeutung widerfahren. Die Menschen es geschehen lassen, deren Unwissenheit ausgenutzt und darauf vertraut wird, dass die Menschen die Geschehnisse der eigenen Ruhe wegen ignorieren mögen, selbst wenn es sich zweifelsfrei um eine Straftat handelt.

Wer – insbesondere wenn er in der Öffentlichkeit steht – so handelt, vergeht sich nicht nur an den eigenen Kunden und Genossen der Bank, sondern auch an der Gesellschaft insgesamt. Er wird eine sachbezogene und von daher begründete und auch ausgeprägt harte Kritik, eine diesbezügliche Meinungsäußerung zu einem besonders abträglichen Verhalten, die durchaus als gesellschaftliche und öffentliche Anklage verstanden werden kann, hinnehmen müssen – insbesondere wenn er sich jeglichen Folgen und persönlichen Konsequenzen widersetzt.

Werbeanzeigen:

So urteilt der Bundesgerichtshof:

Ein Recht auf Anonymität oder Zurückhaltung bei auch namentlicher Benennung der insoweit verantwortlichen Personen bezüglich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Sozialsphäre gibt es nicht. Auch weitgehende Beschränkungen des Ehrschutzes sind in Kauf zu nehmen. So beispielsweise ein der Öffentlichkeit kundgegebener Verdacht, es könne sich um „unsaubere Geschäfte“ handeln. (Vgl. BGH, Urteil vom 22. September 2009 – VI ZR 19/08.) Wer sich im Wirtschaftsleben oder in öffentlicher Verantwortung betätigt, muss sich in weitem Umfang auch in der Öffentlichkeit der Kritik aussetzen.

Und zur Namensnennung urteilen die Gerichte:

„Die erforderliche Abwägung zwischen dem Ehrschutz der Verantwortlichen und der Meinungsfreiheit führt zur Annahme der Zulässigkeit der gegen die Verantwortlichen erfolgten Äußerungen.“ So inhaltlich einem auch hier anwendbaren Urteil des Kölner Landgerichts zu entnehmen (Az.: 28 O 19/97).

Die Namensnennung von Personen und Institutionen dient also nicht deren Verleumdung oder Verächtlichmachung oder der Anschwärzung, wie es einem zunächst vorkommen mag, sie dient vielmehr dem öffentlichen Interesse, auch gegebenenfalls dem Beweise, damit man weiß, um wen es geht (so auch der Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. November 2006 – Az.: VI ZR 259/05).



KMU-PARTNER

UNTERNEHMENSBEGLEITUNG CONTROLLING

Karl Schüring – Staatlich geprüfter Betriebswirt
Unternehmensberater – Lange Str.17 – 48488 Emsbüren

Existenz
Schutz

Verlag

Wahrheit – Wissen – Würde

Sozialkritische Bücher aus dem
ESV EXISTENZSCHUTZVERLAG

Lange Str. 17 – 48488 Emsbüren
www.existenzschutzverlag.de